



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An Schulen
die ein schulbezogenes Ostercamp
durchführen

Geschäftszeichen 549.200.000 -0098

Bearbeiterin Frau Keller

Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. Januar 2018

Zuschüsse zur Durchführung von schulbezogenen Ostercamps an den allgemein bildenden Schulen

Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten und LMF-Transferkassen) vom 12. Juni 2017 (ABl. S. 330 ff.)

Im Rahmen einer individuellen kurzzeitpädagogischen Förderung für vorrangig versetzungs- oder abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge Haupt- und Realschule wird die Durchführung sogenannter schulbezogener Ostercamps während der Osterferien hessenweit durch das Hessische Kultusministerium finanziell und inhaltlich unterstützt.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche der Jahrgangsstufen 7 – 10, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und Schülerinnen und Schüler, die eine Intensivklasse oder einen Intensivkurs besuchen oder gerade erst in die Regelklasse eingegliedert wurden.

Auf den Seiten des Hessischen Kultusministeriums

<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/ostercamps-0> befinden sich weitere Hinweise und Informationen. Hier können aktuelle Unterlagen und Materialien heruntergeladen werden.

Für Fragen steht das Projektbüro unter ostercamp@kultus.hessen.de zur Verfügung.

1. Antragsverfahren

Im Antragsformular (Download) müssen die Teilnehmerzahl sowie benötigtes pädagogisches Material und ggf. sonstige Mittel angegeben und das pädagogische Konzept kurz dargelegt. Mit der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters soll der Antrag bis 09. Februar des jeweiligen Jahres per Fax oder per E-Mail vorgelegt werden.

2. Antragsprüfung

Mittels eines Kostenschlüssels bezüglich Teilnehmerzahl, Gruppengröße und der damit zum Einsatz kommenden Unterrichtenden sowie des Materialbedarfs wird der Antrag auf Förderbedarf durch das Projektbüro geprüft und berechnet. Auch das pädagogische Konzept

wird inhaltlich geprüft. Gegebenenfalls kommt es zu Abstimmungsfragen zwischen Schule und Projektbüro. Die zu verwendenden Dienstleistungsverträge für die Einsatzkräfte werden postalisch oder mittels E-Mail an die Schulen versandt. Die Vertragsvorlage darf nicht abgeändert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Dienstleistenden entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.

3. Zuweisung/Zahlungsverkehr

Nach Antragsprüfung und -genehmigung durch das Projektbüro erhält die teilnehmende Schule Anfang März des jeweiligen Jahres einen Zuweisungserlass, in dem die Gesamtfördersumme für das Ostercamp und eine Referenznummer mitgeteilt wird. Die Förderung wird in zwei gleiche Raten aufgeteilt und rechtzeitig vor Beginn der schulbezogenen Maßnahme anteilig ausgezahlt. Die Überweisung der Fördermittel kann aufgrund der Richtlinie zur Errichtung und Führung von Schulgirokonten vom 12. Juni 2017 nur auf ein bestehendes oder einzurichtendes Schulgirokonto, das ausschließlich für die Verwaltung von Landesmitteln (Landesmittelkonto) geführt wird, vorgenommen werden.

Die Angaben der Bankdaten und der Verantwortlichen teilt die Schule bereits im Antrag mit. Auf die Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen wird hingewiesen. (<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto>)

4. Durchführung und Erstellung des Verwendungsnachweises

Alle Aufwendungen sind während der Durchführung des schulbezogenen Ostercamps aufzulisten und unterliegen grundsätzlich dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Ausgabebelege sind im Original dem Verwendungsnachweis (Download) chronologisch und sachbezogen beizufügen.

Eventuell entstehende Kosten, die vorab nicht beantragt wurden und während der Durchführung des Camps anfallen, müssen grundsätzlich vor der Verausgabung mit dem Projektbüro abgestimmt werden.

Es ist zu beachten, dass Doppelförderungen nicht zugelassen sind.

Spätestens drei Wochen nach Durchführung der Fördermaßnahme ist der vollständige Verwendungsnachweis in Papierform mit Unterschrift und Schulstempel auf postalischem Weg an das Hessische Kultusministerium versehen zu übersenden.

5. Verwendungsnachweisprüfung und weitere Aus- ggfs. Rückzahlung der Zuweisung.

Eine zweite Rate kann erst dann auf das bereits genannte Schulgirokonto (Landesmittelkonto) ausgezahlt werden, wenn die Vorlage des Verwendungsnachweises vollständig und prüffähig ist. Zunächst werden sämtliche Belege und Angaben im Verwendungsnachweis durch das Projektbüro geprüft. Der weitere Auszahlungsbetrag kann ggfs. von der im Zuweisungserlass genannten Gesamtfördersumme abweichen, falls weniger Mittel als geplant verbraucht worden sind.

Sollten die ausgezahlten Mittel der 1. Rate nicht vollständig aufgebraucht worden sein, müssen diese unverzüglich zurückgezahlt werden. Unter Angabe der im Zuweisungserlass mitgeteilten Referenznummer, hat die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel auf das Bankkonto des Mandanten Schulen zu erfolgen. Die Bankverbindung bei der Landesbank Hessen-Thüringen lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC-Schulbereich), IBAN: DE86500500000001002401.

6. Der Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.